



# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

87. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 22. September 2017	38. Stück
297.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Oberwart .....	417
298.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ für alle Bezirke des Burgenlandes .....	418
299.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst“ für alle Bezirke des Burgenlandes .....	420
300.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Höherer technischer Dienst“ für die Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft .....	421
301.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Baudienst“ für die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd.....	423
302.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Baudienst“ für die gärtnerischen Arbeitspartien der Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd.....	425
303.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Baudienst“ für die Werkstätten der Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd .....	427
304.	Aktionsrichtlinie <sup>1</sup> „Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen“ .....	429
305.	Aktionsrichtlinie <sup>1</sup> „Burgenland Virtuell“; De-minimis-Beihilfe .....	434
306.	Aktionsrichtlinie <sup>1</sup> „Familie, Wellness, Sport und Outdoor für Beherbergungsbetriebe“; De-minimis-Förderung .....	438
307.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Errichtung einer Trennkanalisation in der Gemeinde Marz .....	443

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3381-10006-5-2017

#### 297. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Oberwart

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2017 unter Zahl: A2/L.RO3381-10006-5-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 20. Juni 2017 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Oberwart die Umwidmung des Grdst. Nr. 1297 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

Zahl: A1/A.14427-10013-3-2017

## **298. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ für alle Bezirke des Burgenlandes**

### **Stellenausschreibung**

„Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken“

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.800 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

### **Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst für alle Bezirke des Burgenlandes - Vollzeit/Teilzeit je nach zur Verfügung stehenden Planstellen**

Ihr Aufgabenfeld:

- SachbearbeiterInnentätigkeiten im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich
- Erforderlichenfalls Mitarbeit im Bereich des Brandschutzes sowie im Erste Hilfe Bereich

Ihre Qualifikation:

- Abschluss einer Allgemeinbildenden Höheren oder Berufsbildenden Höheren Schule, einer Handelsakademie, einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe oder eines vergleichbaren Schultyps
- ausgezeichnete EDV-Kenntnisse (Office-Paket)
- selbständige Arbeitsweise
- sicheres Auftreten
- Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsvermögen
- Kooperationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- je nach Verwendung die österreichische Staatsbürgerschaft oder den unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- die volle Handlungsfähigkeit
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Ihre Entlohnung:

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 2.073,36 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b). Dieses Entgelt kann sich auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Ihre Bewerbung:

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen mit folgenden Beilagen gerne an uns übermitteln.

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

- Reifeprüfungszeugnis
- Jahres- und Abschlusszeugnis der letzten Schulklasse sowie allenfalls
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Für Ihre Bewerbung liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands Bewerbungsbögen auf. Unter der Internetadresse [e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung](http://e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung) können Bewerbungsbögen herunter geladen werden. Diese können beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, eingebracht werden. Um Ihnen eine rasche Bewerbung zu ermöglichen besteht auch die Möglichkeit, den Bewerbungsbogen mittels Online-Formular [e-government.bgld.gv.at/bewerbung](http://e-government.bgld.gv.at/bewerbung) oder elektronisch an [post.a1@bgld.gv.at](mailto:post.a1@bgld.gv.at) einzubringen. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

**Bewerbungsfrist:**

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

**Ihre Ansprechperson:**

Gabriela Teibl, Abteilung 1  
E-Mail: [post.a1@bgld.gv.at](mailto:post.a1@bgld.gv.at)  
Tel.: 057-600/2753

**Weitere Informationen:**

Die freien Planstellen werden gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, ausgeschrieben. Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht. Die Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**Nießl**

---

Zahl: A1/A.14427-10012-2-2017

## **299. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst“ für alle Bezirke des Burgenlandes**

### **Stellenausschreibung**

„Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken“

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.800 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

### **Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst für alle Bezirke des Burgenlandes - Vollzeit/Teilzeit je nach zur Verfügung stehenden Planstellen**

Ihr Aufgabenfeld:

- Schreib- und Kanzleiarbeiten
- Buchhaltungs- und Verrechnungstätigkeiten
- allgemeine Büroorganisation und Verwaltung
- im Bedarfsfall entgeltliche Mitarbeit bei der Erstellung der Wortprotokolle zu den Sitzungen des Burgenländischen Landtages
- erforderlichenfalls Mitarbeit im Bereich des Brandschutzes sowie im Erste Hilfe Bereich

Ihre Qualifikation:

- Abschluss einer dreijährigen Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe oder eines vergleichbaren Schultyps, einer Lehre als Bürokauffrau oder Bürokaufmann oder einer Grundausbildung für den „Mittleren Verwaltungs- und Kanzleidienst“ bei einer Gebietskörperschaft
- ausgezeichnete EDV-Kenntnisse (Office-Paket)

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

- je nach Verwendung die österreichische Staatsbürgerschaft oder den unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- die volle Handlungsfähigkeit
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Ihre Entlohnung:

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 1.757,22 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d). Dieses Entgelt kann sich auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Ihre Bewerbung:

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen mit folgenden Beilagen gerne an uns übermitteln:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Abschluss- bzw. Lehrabschlussprüfungszeugnis sowie allenfalls
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt

- Dienstzeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für Ihre Bewerbung liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands Bewerbungsbögen auf. Unter der Internetadresse [e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung](http://e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung) können Bewerbungsbögen herunter geladen werden. Diese können beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, eingebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit den Bewerbungsbogen mittels Online-Formular [e-government.bgld.gv.at/bewerbung](http://e-government.bgld.gv.at/bewerbung) oder elektronisch an [post.a1@bgld.gv.at](mailto:post.a1@bgld.gv.at) einzubringen. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

**Bewerbungsfrist:**

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

**Ihre Ansprechperson:**

Gabriela Teibl, Abteilung 1  
E-Mail: [post.a1@bgld.gv.at](mailto:post.a1@bgld.gv.at)  
Tel.: 057-600 2753

**Weitere Informationen:**

Die freien Planstellen werden gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, ausgeschrieben. Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht. Die Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt. (Gleichbehandlungsgesetz).

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A1/A.14425-10015-2-2017

**300. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Höherer technischer Dienst“  
für die Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft**

**S t e l l e n a u s s c h r e i b u n g**

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, gelangt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Planstelle mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % im Verwendungszweig „Höherer technischer Dienst“ (Entl. Schema I, Entl. Gruppe a) für die Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft mit Dienort Eisenstadt zur Ausschreibung.

**Aufgabengebiet:**

- Mitarbeit und Projektleitung von GIS Projekten des Landes Burgenland
- Mitarbeit bei nationalen Arbeitsgruppen im Bereich Geoinformatik (basemap.at, geoland, GIP)
- Administration WebGIS Auftritt Land Burgenland (ArcGIS Server, IIS, SynerGIS WebOffice)
- Administration TYPO3 CMS Portal geodaten.bgld.gv.at
- Entwickeln von ETL Prozessen (FME, Python)
- WebGIS Schulungen, ArcGIS Desktop Schulungen

Zur Erfüllung der Landesbedienstetenschutzbestimmungen ist erforderlichenfalls eine Mitarbeit im Bereich des Brandschutzes (Einsatz als Brandschutzwartin/Brandschutzwart oder Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter) sowie im Erste Hilfe Bereich (Einsatz als Ersthelferin bzw. Ersthelfer) vorgesehen.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

**Anstellungserfordernisse:**

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium mit Schwerpunkt Informatik/Geoinformatik an einer Universität oder Fachhochschule
5. mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Geoinformationsdienste
6. sehr gute Kenntnisse in der ESRI Produktpalette (ArcGIS Server, ArcGIS Desktop)
7. gute Kenntnisse im Bereich Datenbanken (SQL Server)
8. gute Kenntnisse im Bereich GIS - ETL Prozessen (ESRI Modelbuilder, Safe FME)
9. Programmierkenntnisse (Python, HTML5/JavaScript, TSQL)
10. Kenntnisse von räumlichen Datenstrukturen und geometrischen Netzwerken
11. Analytisches bzw. vernetztes Denken, Eigeninitiative und eigenständige Arbeitsweise sowie hohe Lernbereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung fachspezifischen Wissens

**Weiters erwarten wird:**

Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konsensfähigkeit, Genauigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Kontinuität.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind folgendermaßen zu belegen (in Kopie):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Abschlusszeugnis der letzten Klasse
- Reifeprüfungszeugnis
- Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Sponsionsbescheid), sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 2.573,85 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen> veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse [e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung](http://e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung) können Bewerbungsbögen heruntergeladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Bewerbung mittels Online-Formular [e-government.bgld.gv.at/bewerbung](http://e-government.bgld.gv.at/bewerbung) einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Bewerbungsgesuche können auch elektronisch an [post.a1@bgld.gv.at](mailto:post.a1@bgld.gv.at) gerichtet werden. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A1/A.14408-10051-3-2017

### **301. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Baudienst“ für die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd**

#### **S t e l l e n a u s s c h r e i b u n g**

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, gelangen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung im Verwendungszweig „Baudienst“ freie Planstellen mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % für folgende Dienststellen zur Ausschreibung:

Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord mit den Dienstorten:

- Frauenkirchen
- Parndorf
- Weiden (Landesforstgarten)
- Eisenstadt
- Mattersburg
- Oberpullendorf

Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd mit den Dienstorten:

- Bernstein
- Markt Allhau
- Oberwart
- Großpetersdorf
- Güssing
- Jennersdorf

Von den Bediensteten sind alle Arbeiten, die im Rahmen der baulichen und betrieblichen Erhaltung von Landesstraßen, Güterwegen und wasserbaulichen Anlagen anfallen, durchzuführen.

Weiters haben die Bediensteten erforderlichenfalls auch bei der Lehrlingsausbildung mitzuwirken. Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Zur Erfüllung der Landesbedienstetenschutzbestimmungen ist erforderlichenfalls eine Mitarbeit im Bereich des Brandschutzes (Einsatz als Brandschutzwartin/Brandschutzwart oder Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter) sowie im Erste Hilfe Bereich (Einsatz als Ersthelferin bzw. Ersthelfer) vorgesehen.

Anstellungserfordernisse:

- die österreichische Staatsangehörigkeit oder die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,
- die volle Handlungsfähigkeit,
- die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
- der Nachweis der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung; bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrabschluss im Bau- oder Baunebengewerbe oder einem Metallberuf, insbesondere aber mit Lehrabschluss als Maurer (abgeschlossene Polierausbildung von Vorteil),
- der Nachweis des Führerscheines der Gruppe C (E erwünscht),
- bevorzugt werden Bewerber/innen, deren Wohnort nicht mehr als 25 km vom Dienstort entfernt liegt.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mit Bewerbungsbogen zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Lehrabschlussprüfungszeugnis und Lehrbrief
- Führerscheinnachweis sowie allenfalls
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 1.764,62 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstezeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen> veröffentlicht.



Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse [e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung](http://e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung) können Bewerbungsbögen heruntergeladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Bewerbung mittels Online-Formular [e-government.bgld.gv.at/bewerbung](http://e-government.bgld.gv.at/bewerbung) einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Bewerbungsgesuche können auch elektronisch an [post.a1@bgld.gv.at](mailto:post.a1@bgld.gv.at) gerichtet werden. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A1/A.14408-10049-3-2017

### **302. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Baudienst“ für die gärtnerischen Arbeitspartien der Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd**

#### **S t e l l e n a u s s c h r e i b u n g**

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, gelangen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung im Verwendungszweig „Baudienst“ nachstehende Planstellen für Absolventen der Lehrberufe Baumschulist/in oder Landschaftsgärtner/in mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % für folgende Dienststellen zur Ausschreibung:

1 Planstelle beim Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord mit Dienort Eisenstadt

1 Planstelle beim Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd mit Dienort Oberwart

Von den Bediensteten sind alle Arbeiten, die im Rahmen der baulichen und betrieblichen Erhaltung von Landesstraßen, Güterwegen und wasserbaulichen Anlagen anfallen, durchzuführen.

Weiters haben die Bediensteten erforderlichenfalls auch bei der Lehrlingsausbildung mitzuwirken.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Zur Erfüllung der Landesbedienstetenschutzbestimmungen ist erforderlichenfalls eine Mitarbeit im Bereich des Brandschutzes (Einsatz als Brandschutzwartin/Brandschutzwart oder Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter) sowie im Erste Hilfe Bereich (Einsatz als Ersthelferin bzw. Ersthelfer) vorgesehen.

Anstellungserfordernisse:

- die österreichische Staatsangehörigkeit oder die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,
- die volle Handlungsfähigkeit,
- die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
- abgeschlossene Berufsausbildung als Baumschulist/in oder Landschaftsgärtner/in,
- gute Beobachtungsgabe,
- technisches und organisatorisches Geschick,
- Erfahrung mit LKW-Arbeitsbühnen bzw. LKW-Kran von Vorteil,
- Prüfung als zertifizierte/r Baumprüfer/in erwünscht,
- Praxis im Baumpflegebereich erwünscht,
- der Nachweis des Führerscheins der Gruppe B (C erwünscht),
- bevorzugt werden Bewerber/innen, deren Wohnort nicht mehr als 25 km vom Dienstort entfernt liegt.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mit Bewerbungsbogen zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Lehrabschlussprüfungszeugnis und Lehrbrief
- Führerscheinnachweis sowie allenfalls
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 1.764,62 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen> veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse [e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung](http://e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung) können Bewerbungsbögen heruntergeladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Bewerbung mittels Online-Formular [e-government.bgld.gv.at/bewerbung](http://e-government.bgld.gv.at/bewerbung) einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 -

Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Bewerbungsgesuche können auch elektronisch an post.a1@bgl.gv.at gerichtet werden. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A1/A.14408-10050-3-2017

### **303. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Baudienst“ für die Werkstätten der Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd**

#### **Stellenausschreibung**

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, gelangen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung im Verwendungszweig „Baudienst“ nachstehende Planstellen für Absolventen des Lehrberufes Kraftfahrzeugtechniker/in mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % für folgende Dienststellen zur Ausschreibung:

2 Planstellen beim Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord mit Dienstort Eisenstadt

2 Planstellen beim Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd mit Dienstort Oberwart

Von den Bediensteten sind alle Arbeiten, die im Rahmen einer Straßen- oder Brückenmeisterei anfallen, durchzuführen. Dazu zählen unter anderem sämtliche Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten am vorhandenen Fuhrpark.

Weiters haben die Bediensteten erforderlichenfalls auch bei der Lehrlingsausbildung mitzuwirken.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Zur Erfüllung der Landesbedienstetenschutzbestimmungen ist erforderlichenfalls eine Mitarbeit im Bereich des Brandschutzes (Einsatz als Brandschutzwartin/Brandschutzwart oder Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter) sowie im Erste Hilfe Bereich (Einsatz als Ersthelferin bzw. Ersthelfer) vorgesehen.

Anstellungserfordernisse:

- die österreichische Staatsangehörigkeit oder die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,
- die volle Handlungsfähigkeit,
- die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,

- Lehrabschluss im Lehrberuf Kraftfahrzeugtechniker/in,
- mindestens 3-jährige praktische Erfahrung im Bereich Nutzfahrzeugtechnik,
- Meisterprüfung im o. a. Lehrberuf von Vorteil,
- Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Schulung oder Weiterbildung im Bereich Druckluftbremsanlagen, Hydraulikanlagen und Systemelektronik nachweisen können, werden bevorzugt,
- der Nachweis des Führerscheines der Gruppe C (E erwünscht),
- bevorzugt werden Bewerber/innen, deren Wohnort nicht mehr als 25 km vom Dienstort entfernt liegt.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mit Bewerbungsbogen zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Lehrabschlussprüfungszeugnis und Lehrbrief
- Führerscheinnachweis sowie allenfalls
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 1.764,62 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen> veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse [e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung](http://e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung) können Bewerbungsbögen heruntergeladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Bewerbung mittels Online-Formular [e-government.bgld.gv.at/bewerbung](http://e-government.bgld.gv.at/bewerbung) einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Bewerbungsgesuche können auch elektronisch an [post.a1@bgld.gv.at](mailto:post.a1@bgld.gv.at) gerichtet werden. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Nießl**

---

Zahl: A2/W.F-10012-13-2017

### **304. Aktionsrichtlinie<sup>1</sup> „Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen“**

#### **1. Allgemeines**

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, idF LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrativer Bestandteil der ggst. Richtlinie.

1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden Bestrebungen von burgenländischen KMU unterstützt, die die Erschließung neuer Märkte zum Ziel haben. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **2. Zielsetzung der Förderaktion**

2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern. Damit verbunden soll es zu einer Stärkung des Marktzuganges durch einen selbständigen und damit zielgerichteten Auftritt am neuen Markt kommen.

2.2. Gleichzeitig soll damit eine Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit durch Erschließung neuer Kundengruppen herbeigeführt werden.

<sup>1</sup>Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014)

- 2.3. Im Vordergrund steht weiters die Verbesserung der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch Einführung bestehender oder neuer Produkte bzw. Dienstleistungen in einem neuen Markt.

### **3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen**

Rechtsgrundlagen für Förderungen nach diesen Richtlinien sind

die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.), im Folgenden „Verordnung (EU) 1407/2013“ und

die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1), im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“.

Sofern eine De-minimis Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-Verordnung einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der De-minimis-VO vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der De-minimis-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,-- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,-- nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

### **4. Förderungswerber**

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet oder im Burgenland gegründet wird. Wesentlich dabei ist, dass sich die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens im Burgenland befindet.
- 4.2. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.
- 4.3. Der Förderwerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine erfolgreiche Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann.

#### 4.4. Ausschlusskriterien

- Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (Abl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;
- Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
  - i sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
  - ii die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
- Unternehmen aus den Bereichen Transport und Verkehr,
- Vereine und Verbände
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder die wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird.

#### 5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung bestehender Produkte bzw. Dienstleistungen in einem neuen Markt.

5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Förderungen, die auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a) Namen und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

## 6. Förderbare Kosten und Förderhöhe

Der Förderhöchstbetrag je Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen), der alle Schwerpunkte kumuliert (6.1. bis 6.3.), beträgt maximal € 50.000,00.

### 6.1. Kosten für strategische Markterschließungsmaßnahmen

Auf Basis eines zusammenhängenden Markterschließungskonzeptes werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Kosten für Beratungsleistungen von selbständigen oder gewerblichen Erwerbstätigen, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen über den Zielmarkt verfügen und strategische Maßnahmen (Produkt-, Kommunikations-, Preis-, Marketing- und Distributionspolitik, Identifikation von Absatzkanälen, etc.) erarbeiten und den Förderwerber bei der Umsetzung unterstützen. Der Berater bzw. strategische Marketingpartner muss nachweislich über umfassende Kenntnisse der Gegebenheiten des Zielmarktes verfügen (langjährige Tätigkeit vor Ort, etc.);
- b) Kosten der Erstellung von Marktstudien (Marktvolumen, Konkurrenzvergleich, Marktsegmente, Trends, rechtliche und steuerliche Themen, etc.). Der Berater oder Leistungserbringer muss ebenfalls die entsprechenden qualitativen Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 6.1.a);
- c) Kosten für Zertifizierungen, Normierungen und Standardisierungen die zur Markteinführung notwendig sind.

#### **Förderhöhe:**

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 40% (bei Großbetrieben 20%) der förderbaren Kosten, maximal € 20.000,00 pro Jahr.

### 6.2. Kosten für exportorientierte Werbeaufwendungen

Diesbezüglich werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen (PR) zB Publikationen, Inserate, Werbekampagnen, Online Werbung, Social Media Kampagne
- Erstellung von Unternehmensprospekten, Drucksorten, Katalogen zur Präsentation des Unternehmens am ausländischen Markt
- Erstellung fremd- und mehrsprachiger Online Shops (Website muss vorhanden sein)
- Erstellung von Imagefilmen (Audio- und Videoproduktion) für ausländische Märkte
- Kosten für Übersetzungsleistungen (für Werbezwecke)

#### **Förderhöhe:**

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 40% (bei Großbetrieben 20%) der förderbaren Kosten, maximal € 10.000,00 pro Jahr.

### 6.3. Kosten für die Installation eines Internationalisierungsbeauftragten

- Personalkosten für die Installation eines Internationalisierungsbeauftragten im Unternehmen zum Zwecke der Umsetzung des Internationalisierungskonzeptes im Zusammenhang mit den unter Pkt. 6.1 und 6.2 angeführten Maßnahmen

#### **Förderhöhe:**

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 40% der förderbaren Kosten, maximal € 20.000,00 pro Jahr und gilt ausschließlich für Klein- und Mittelbetriebe.



## **7. Nicht förderbare Kosten**

- 7.1. Ausgeschlossen von einer Förderung auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Vorhaben, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung begonnen wurden.
- 7.2. Kosten, die vor dem Antragseingang bei der Förderstelle angefallen sind (Rechnung oder Zahlung) sofern der Antrag auf Basis „De-Minimis-Beihilfen“ (Verordnung(EU) Nr. 1407/2013) eingebracht worden ist. In allen anderen Fällen ist das gesamte Projekt nicht förderbar (siehe Pkt. 5.2).
- 7.3. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.
- 7.4. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000,00 liegen, sind nicht förderfähig.
- 7.5. Eigenleistungen
- 7.6. Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten.
- 7.7. Kosten, die bereits durch andere Zuschussförderungen unterstützt werden.

## **8. Kumulierung**

Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen einer anderen Zuschussförderung gewährt werden.

## **9. Besondere Verfahrensbestimmungen**

- 9.1. Förderungen, die auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis Beihilfe“) vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor dem Anfallen der Kosten einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
- 9.2. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit orientiert sich an der Erreichbarkeit folgender Unternehmensziele:
  - Standortsicherung für das burgenländische Unternehmen
  - Verstärkung des Vertriebsnetzes für die eigene Produktion oder Dienstleistung
- 9.3. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regional-politische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.
- 9.4. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben - sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 9.5. Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

9.6. Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum  
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0  
Fax: +43 (0)5 9010 21-10

### **10. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

### **11. Geltungsdauer**

Die Aktionsrichtlinien treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2018 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**MMag. Petschnig**

---

Zahl: A2/W.WIBUG-10000-10-2017

## **305. Aktionsrichtlinie<sup>1</sup> „Burgenland Virtuell“; De-minimis-Beihilfe**

### **1. Allgemeines**

1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, idF des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014, idF LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

<sup>1</sup>Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

## **2. Zielsetzung der Förderaktion**

Ziel dieser Förderaktion ist die Unterstützung der virtuellen Vermarktung von burgenländischen Tourismusbetrieben, um die Präsenz am Online-Markt zu attraktivieren und somit die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

## **3. Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen**

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

## **4. Förderungswerber**

4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) sein,

- die ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland rechtmäßig selbständig betreiben und
- deren Betriebsstätte sich im Burgenland befindet

4.2. Privatzimmervermieter

Vermieter von privaten Gästezimmern und/oder privaten Ferienwohnungen im Burgenland mit maximal zehn Betten.

4.3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Vereine und Verbände
- Gemeinden sowie Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen

## **5. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Erstellung und Produktion von 360°-Fotos/Panoramen bzw. virtuellen Rundgängen des Tourismusbetriebes, um den potentiellen Urlaubern auf der eigenen Homepage sowie zumindest einer Online-Plattform mit Straßenkartenfunktion einen detailgetreuen und umfassenden Eindruck des touristischen Angebotes vermitteln zu können.

## **6. Förderbare Kosten**

6.1. Definition der förderbaren Kosten

- Kosten für die Erstellung und Produktion von 360°-Fotos/Panoramen bzw. virtuellen Rundgängen über den Tourismusbetrieb, die von einem gewerblichen Unternehmen bzw. Anbieter erstellt wurden.
- Kosten für die Programmierung/Einbindung der virtuellen Aufnahmen auf der eigenen Homepage und auf einer oder mehrerer Online-Plattformen (ausgenommen laufende Kosten!).

6.2. Mindestkriterien für das förderbare Vorhaben

- Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland-Tourismus-Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die [www.burgenland.info](http://www.burgenland.info) sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- Das Burgenland-Tourismus-Logo muss Bestandteil in zumindest einem virtuellen Bild sein (zB. in Form eines Bildes an der Wand oder einer Beachflag während der Aufnahme oä.).

- Die neu erstellten 360°-Fotos/Panoramen/Rundgänge müssen auf der Homepage des geförderten Betriebes abrufbar sein. Dies setzt voraus, dass der geförderte Betrieb über eine eigene Homepage verfügt.
- Die neu erstellten 360°-Fotos/Panoramen/Rundgänge müssen auf zumindest einer Online-Plattform mit Straßenkartenfunktion (zB Google Maps, Google Street View, Bing Maps 3D oä.) verfügbar sein.

### 6.3. Kostenober- und -untergrenze

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit der Bilderstellung und Online-Verwendung derselben entstehen und mindestens € 500,00 (exkl. MWSt) betragen.

Maximal werden Kosten iHv. € 2.000,00 (exkl. MWSt) gefördert.

Bei gewerblichen Betrieben sind nur Nettokosten (exkl. MWSt) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können in diesem Fall die Bruttokosten (inkl. MWSt) anerkannt werden.

## 7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Kosten lt. Punkt 6. als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 50 % der förderbaren Kosten.

In Anbetracht der Kostenober- und -untergrenze gem. Punkt 6.3. kann der Förderungszuschuss - abhängig von der Höhe der förderbaren Kosten - somit zwischen € 250,00 und maximal € 1.000,00 liegen.

## 8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, mit deren Umsetzung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung - WiBuG begonnen worden ist.

Rechnungen und Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag können nicht gefördert werden.

8.2. Bei Nichterfüllung der Mindestkriterien gem. Punkt. 6.2 ist das Gesamtprojekt nicht förderbar.

8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:

- laufende Kosten (zB laufende Lizenzgebühren, Hosting etc.)
- herkömmliche Bildaufnahmen ohne Schwenk-/Rundgangsfunktion (inkl. klassische Panoramafotos)
- Ankauf von Software und EDV-Hardware (PC, Laptop, Router, Server etc.)
- Ansichten/Aufnahmen, die nicht die touristische Vermarktung betreffen
- Ansichten/Aufnahmen, die von Privatpersonen (nicht gewerblichen) Anbietern erstellt werden
- Schulungskosten
- Interne Personalkosten und/oder Eigenleistungen

## 9. Antragstellung

Förderanträge können unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars vor Beginn des Vorhabens bei der Förderstelle:

Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum  
Tel.: +43 (0) 5 9010 21-0  
Fax: +43 (0) 5 9010 21-10

eingetragen werden.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaft Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

### **10. Kumulierung**

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

### **11. Besondere Förderungsbedingungen**

- 11.1. Die Erstellung bzw. Produktion der Aufnahmen muss durch einen gewerblichen Anbieter erfolgen.
- 11.2. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (zB Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 11.3. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Hier wird insbesondere im Hinblick auf etwaige Unternehmensverflechtungen oder persönlichen Verflechtungen (zB Familienmitglieder) des Antragstellers mit dem Dienstleistungserbringer (Rechnungsaussteller) darauf hingewiesen, dass seitens der WiBuG im Einzelfall entsprechende Nachweise zur Preisangemessenheit angefordert werden können. (zB Vergleichsangebote).
- 11.4. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.5. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. (s. Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Pkt. 8.4 „De-minimis“-Beihilfen.)
- 11.6. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.
- 11.7. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaft Burgenland GmbH.

### **12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Über den Förderungsantrag entscheidet die Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG im Auftrag der Förderkommission bzw. der Burgenländischen Landesregierung.

### **13. Geltungsdauer**

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 18. September 2017 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge (es gilt das Einlangdatum bei der Förderstelle!) bis längstens 31. Oktober 2018.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**MMag. Petschnig**

---

Zahl: A2/W.WIBUG-10000-8-2017

## **306. Aktionsrichtlinie<sup>1</sup> „Familie, Wellness, Sport und Outdoor für Beherbergungsbetriebe“; De-minimis-Förderung**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014, idF LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **2. Zielsetzung**

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Qualitätsverbesserung des Zusatzangebotes im Bereich der kleinen und mittelgroßen Beherbergungsbetriebe im Burgenland. Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Themenbereiche Familie und Kinder, Wellness, Sport und Outdoor soll die Wettbewerbsfähigkeit von Beherbergungsbetrieben im Bereich der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft gestärkt werden.

### **3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen**

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

### **4. Förderungswerber**

Förderungswerber können gewerbliche Beherbergungsbetriebe oder Privatzimmervermieter sein, die der Kategorie von zumindest 3 Sternen bzw. 3 Sonnen/Blumen sowie folgender Unternehmensgröße entsprechen:

- 4.1. Gewerbliche Beherbergungsbetriebe  
physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die
- einen Beherbergungsbetrieb mit maximal 40 Gästezimmern oder Ferienwohnungen/Appartements (standortbezogen, Kapazitäten zum Zeitpunkt der Antragstellung) betreiben
  - über das gebundene Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören
  - deren Betriebsstätte sich im Burgenland befindet.

<sup>1</sup>Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

- 4.2. Privatzimmervermieter  
Vermieter von privaten Gästezimmern und/oder privaten Ferienwohnungen im Burgenland mit maximal zehn Betten.
- 4.3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:
- Vereine und Verbände
  - Beherbergungsbetriebe, die mehr als 40 Einheiten zur touristischen Vermietung anbieten.

## **5. Gegenstand der Förderung**

Die Schwerpunkte der Förderung liegen in der qualitativen Verbesserung und Erweiterung des Zusatzangebotes der Beherbergungsbetriebe, um das Qualitätsimage zu stärken und die Auslastung der Betriebe zu erhöhen.

Die förderbaren Investitionsmaßnahmen sind in 4 Module gegliedert, wobei Voraussetzung für eine Förderung die Umsetzung von mindestens 2 Modulen ist.

- 5.1. Modul 1: Kinder und Familie  
Schaffung von kindgerechten Indoor- und Outdoor-Spiel-Bereichen
- 5.2. Modul 2: Wellnessinfrastruktur  
Ausbau und Einrichtung betriebszugehöriger Wellnessinfrastruktur im Beherbergungsbetrieb
- 5.3. Modul 3: Sport- und Freizeiteinrichtungen  
Schaffung, Einrichtung und Ausstattung von Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich
- 5.4. Modul 4: Outdoor-Verpflegungsbereich  
Errichtung, Einrichtung und Ausstattung von Verpflegungsbereichen im Außenbereich

## **6. Förderbare Kosten**

- 6.1. Kostenober- und -untergrenzen  
Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5 stehen und pro Modul zumindest € 5.000,00 (exkl. MWSt) betragen.

Die Investitionsobergrenze beträgt pro Modul € 20.000,00 (exkl. MWSt.).

Bei gewerblichen Betrieben sind nur Nettokosten (exkl. MWSt) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können in diesem Fall die Bruttokosten (inkl. MWSt) anerkannt werden.

- 6.2. Detaillierte Definition der förderbaren Maßnahmen bzw. Kosten  
Als förderbare Kosten können nur Investitionskosten in folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- 6.2.1. Modul 1: Kinder und Familie
- (a) Adaption bzw. Umbau im öffentlichen Bereich zur Schaffung von Familien-Spiele-Zimmern unter Berücksichtigung folgender Ausstattungsmerkmale:
    - (i) Anschaffung von kindergerechten Indoor-Einrichtungen (zB Kinder-Kino, Kindertische, Kinderstühle etc.)
    - (ii) Anschaffung hochqualitativer Spiele-Erst-Ausstattung (Deckelung mit 30% der Kosten von (i))
  - (b) Errichtung von Softplay-Indooranlagen

- (c) Gestaltung von abgegrenzten Outdoor-Spielbereichen für Kinder (zB Kinderspielplatz, Kletterturm, Trampolin, Spielhaus etc.)

6.2.2. Modul 2: Wellnessinfrastruktur

- (a) Ausbau und Einrichtung von Indoor-Wellnessbereichen (Sauna, Infrarotkabine, Dampfbad, Ruheraum, zugehörige Sanitärbereiche etc.)
- (b) Schaffung und Einrichtung von Behandlungsräumen (Massage, Kosmetik, Maniküre, Pediküre etc.)
- (c) Ausstattung von Outdoor-Ruhebereichen (Sonnenliegen, Strandkörbe, Beschattung oä.)

6.2.3. Modul 3: Sport- und Freizeiteinrichtungen

- (a) Schaffung und Einrichtung/Ausstattung eines Fitnessraumes für die Gäste
- (b) Schaffung und Einrichtung von absperrbaren Fahrradgaragen, Fahrradstellplätzen und Fahrradwerkstätten für die Gäste
- (c) Schaffung und Einrichtung von absperrbaren Abstellbereichen für Surf- und Kite-Equipment für die Gäste
- (d) Errichtung von Ballspiel- und Sportanlagen für die Gäste (zB Volleyball, Fußballbereiche, Tischtennis, Bogenschießen, Kletterbereich usw.)

6.2.4. Modul 4: Outdoor-Verpflegungsbereich

- (a) Errichtung/Einrichtung/Gestaltung eines Frühstücksaußenbereiches oder Gastterrasse/-garten (zB Ankauf neuer Gartentische und -stühle, Beschattung etc.)
- (b) Schaffung von Outdoor-Kommunikationsbereichen für die Gäste (zB Grillbereiche mit Sitzmöglichkeiten)

## 7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt bei Umsetzung von

- einem Modul: 0% der förderbaren Kosten
- zwei Modulen: 25% der förderbaren Kosten
- drei Modulen: 30% der förderbaren Kosten
- vier Modulen: 40% der förderbaren Kosten.

## 8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, mit deren Umsetzung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung - WiBuG begonnen worden ist.

Rechnungen und Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag können nicht gefördert werden.

8.2. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.

8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:

- Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Pkt. 5 sowie dem Punkt 6.2 entsprechen
- reine Baukosten ohne Anschaffung von entsprechender zugehöriger Einrichtung/Ausstattung
- Instandhaltungen und Reparaturen
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten
- bei gewerblichen Betrieben: Investitionen in Bereiche/Räume, die nicht zur gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage gehören (zB Räumlichkeiten im Privatbereich oder im privat genutzten Keller oä)



- bei Privatzimmervermietern: Investitionen in Bereiche/Räume, die für den Gast nicht direkt zugänglich sind (zB Räume, die sich in der Privatwohnung des Gastgebers befinden oder nur über die Privatwohnung des Gastgebers begehbar sind)
- Spielautomaten bzw. -geräte, die der Gast nur gegen zusätzliches Entgelt benutzen kann (zB 1-Euro-Fahrautomaten oä.)
- Spielkonsolen sowie Konsolenspiele
- Swimmingpools oder Schwimmteiche
- Personalkosten und Eigenleistungen
- Betriebsmittel, Betriebsgründungskosten
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten

8.4. Sollte sich im Zuge der Abrechnung herausstellen, dass die förderbaren Kosten pro Modul unter den jeweiligen Mindestkosten von € 5.000,00 liegen, muss gem. Punkt 7 der Fördersatz entsprechend angepasst bzw. reduziert werden.

Dies kann - sofern die förderbaren Mindestkosten nur für ein Modul nachgewiesen werden und der Fördersatz gem. Punkt 7 somit 0% ergibt - auch zu einem nachträglichen Widerruf der Förderung führen.

8.5. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.

### **9. Kumulierung**

In Bezug auf dieselben förderbaren Vorhaben dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

### **10. Antragstellung**

Förderanträge können unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars vor Beginn des Vorhabens bei der Förderstelle:

Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum  
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0  
Fax: +43 (0)5 9010 21-10  
eingebracht werden.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaft Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund einer budgetären Beschränkung dieser Richtlinie ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen in der WiBuG vorliegen.

### **11. Besondere Förderungsbedingungen**

11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Punkt 13 dieser Aktionsrichtlinie können pro Unternehmen nur einmal in Anspruch genommen werden.

11.2. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 31. Juli 2018 umgesetzt und fertiggestellt sein.

11.3. Die Onlinebuchbarkeit auf zumindest einer öffentlichen Plattform (zB NTG, Booking.com, airbnb oä.) des Förderungswerbers muss für die Dauer der Behaltfrist gegeben sein.

- 11.4. Nach Vorliegen der Abrechnungsunterlagen und entsprechender Prüfung durch die WiBuG kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.
- 11.5. Der geförderte Beherbergungsbetrieb sowie die geförderten Einrichtungen müssen über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrecht erhalten werden. Diesbezüglich sind der WiBuG ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nächtigungsnachweise vorzulegen.
- 11.6. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die [www.burgenland.info](http://www.burgenland.info) sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.7. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (zB Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 11.8. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.9. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat (siehe Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Pkt. 8.4 „De-minimis“-Beihilfen).
- 11.10. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine zusätzlichen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.
- 11.11. Kosten, die im Rahmen des geförderten Vorhabens über der anerkehbaren Höchstbemessungsgrundlage liegen bzw. nicht förderbar sind, können nicht im Rahmen der Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ beantragt werden.
- 11.12. **Ältere Arbeitnehmer**  
Bei einer endabgerechneten Förderhöhe ab € 30.000,00 sowie Unternehmen mit mehr als 4 Mitarbeitern gilt die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Beschäftigung von 10% älteren Arbeitnehmer (das sind Männer und Frauen ab 45 Jahren) im Jahresdurchschnitt, berechnet vom Stand der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Endabrechnung.  
Die Auflage zur Beschäftigung von älteren MitarbeiterInnen gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der Endabrechnung. Im Falle der Nichterfüllung der Auflage wird der zum Zeitpunkt der Endabrechnung festgestellte Förderzuschuss um 10% gekürzt bzw. bei bereits ausbezahlten Förderzuschüssen zzgl. Zinsen zurückgefordert.
- 11.13. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaft Burgenland GmbH.

## **12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

### **13. Geltungsdauer**

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. November 2017 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 30. April 2018.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**MMag. Petschnig**

---

Zahl: L-631648-7914

### **307. Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Errichtung einer Trennkanalisation in der Gemeinde Marz**

#### **Ausschreibende Stelle:**

Gemeinde Marz  
Schulstraße 11  
7221 Marz

#### **Auftragsbezeichnung:**

Gemeinde Marz, ABA Erweiterung Flurgasse

#### **Gegenstand des Auftrags:**

Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Errichtung einer Trennkanalisation DN 250, DN 300 und DN 400 samt zugehöriger Hausanschlüsse sowie zusätzlicher Hausanschlüsse im Ortsbereich

#### **CPV-Codes:**

45230000

#### **Erfüllungsort:**

Marz (AT112)

#### **Auskünfte:**

Bichler & Kolbe ZT-GmbH  
Colmarplatz 1  
7000 Eisenstadt  
DI Michael Studeny  
Tel.: +43 268261900  
Fax: +43 268261900-12  
office@bic-kol.at  
www.bic-kol.at

#### **Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge:**

Bichler & Kolbe ZT-GmbH  
Colmarplatz 1  
7000 Eisenstadt  
Fr. Jud, Fr. Binder

Tel.: +43 268261900  
Fax: +43 268261900-12  
office@bic-kol.at

**erhältlich bis:**

13. Oktober 2017, 11 Uhr

**Kosten:**

€ 180,--

**Zahlungsbedingungen:**

die angeführten Kosten verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten, bar, Postüberweisung (per Nachnahme) Abholung bzw. Versand ab 25. September 2017

**Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:**

von 1. März 2018 bis 31. August 2018

**Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

18. Oktober 2017, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

18. Oktober 2017, 10.15 Uhr  
Gemeinde Marz  
Schulstraße 11  
7221 Marz

# KRAGES

BURGENLÄNDISCHE  
KRANKENANSTALTEN  
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunkt-krankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

**Folgende Positionen gelangen ab sofort zur Besetzung:**

**KRANKENHAUS  
KITTSEE,  
GÜSSING,  
OBERWART**

## **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR INNERE MEDIZIN**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.202,00 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehestmöglich an: [karriere@krages.at](mailto:karriere@krages.at)

**KRANKENHAUS  
OBERPULLENDORF**

## **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.202,00 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehestmöglich an das a. ö. KH Oberpullendorf,  
**z.H. Frau Prim. Dr. Evelyne Bareck**, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf,  
Tel. 057979/ 34890 oder per E-Mail an [evelyne.bareck@krages.at](mailto:evelyne.bareck@krages.at)

**SCHWERPUNKT-  
KRANKENHAUS  
OBERWART**

## **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR HNO**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.202,00 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehestmöglich an das a. ö. KH Oberwart,  
**z. Hd. Herrn OA Dr. Norbert Tatrai**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart,  
Tel. 057979/33512 oder per E-Mail an: [norbert.tatrai@krages.at](mailto:norbert.tatrai@krages.at)

## **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.202,00 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das a. ö. KH Oberwart,  
**z. Hd. Herrn Prim. Dr. Albrecht Alexander**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart,  
Tel. 057979/32179 oder per E-Mail an: [alexander.albrecht@krages.at](mailto:alexander.albrecht@krages.at)

Die angegebenen Mindestgehälter können sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES. Nähere Informationen finden Sie in unserer Jobbörse auf [www.krages.at](http://www.krages.at).

**Landesamtsblatt für das Burgenland**

**Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt**

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)